



Runder Tisch Schulentwicklung

Entwicklung der Grundschulen unter
Berücksichtigung des Gesetzes zur
Sicherung eines qualitativ hochwertigen und
wohnungsnahen Grundschulangebots in
NRW
(8. Schulrechtsänderungsgesetz)

Neuer Rahmen für Grundschulen

Das Gesetz vom 13.11.2012 trat am 22.11.2012 in Kraft.

Die entsprechende Verordnung nach § 93 Absatz 2 für das Schuljahr 2013/2014 vom 13.05.2013 ist am 24.05.2013 bekannt gegeben worden und tritt am 01.08.2013 in Kraft und gilt für das Schuljahr 2013/2014.

Da sowohl das Gesetz als auch die Verordnung nach Abschluss der Anmeldemeldeverfahren an Grundschulen für das Schuljahr 2013/2014 (15.11.2013) bekannt gegeben wurden, wurden den Schulträgern überlassen, ob sie für das kommende Schuljahr 2013/2014 noch nach altem Recht oder nach neuem Recht verfahren.

Die Verwaltung hat sich für das alte Recht entschieden, da nur so sicher gestellt war, dass an allen bestehenden Grundschulstandorten Eingangsklassen gebildet werden können.

Eingangsklassen in den Grundschulen in Petershagen zum Schuljahr 2013/2014

- Grundschule Eldagsen 1
- Grundschule Friedewalde 1
- Grundschulverbund Lahde - Frille 4
Teilstandort Lahde mit gemeinsamen Unterricht
- Grundschule Petershagen 2
- Grundschule Wasserstraße 1
- Grundschule Windheim 2

insgesamt: 11 Eingangsklassen

Eckpunkte des neuen Rechts

A. Kommunale Klassenrichtzahl

Ermittlung der Richtzahl für die Stadt Petershagen ab Schuljahr 2013/14:

2013/14	$220 : 23 = 9,57 = 10$ Eingangsklassen	(231 Schüler = 11 Klassen)
2014/15	$208 : 23 = 9,04 = 10$ Eingangsklassen	
2015/16	$220 : 23 = 9,57 = 10$ Eingangsklassen	
2016/17	$180 : 23 = 7,83 = 8$ Eingangsklassen	(185 Schüler = 9 Klassen)
2017/18	$204 : 23 = 8,87 = 9$ Eingangsklassen	
2018/19	$174 : 23 = 7,57 = 8$ Eingangsklassen	

Bis zum 15.01. eines Jahres berechnet der Schulträger die kommunale Klassenrichtzahl nach den voraussichtlichen Schülerzahlen in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte der Vorjahre. Die Gesamtschülerzahl wird durch 23 geteilt und ergibt dann die Anzahl der möglichen zu bildenden Klassen (für Petershagen immer mit Rundung nach oben). Begrenzung der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen ist möglich (z.B. ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde, besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten).

Es besteht **keine** Übergangsregelung.

Ab dem Schuljahr 2014/2015 können **maximal** die genannten Eingangsklassen gebildet werden.

Es besteht Handlungsbedarf.

Eckpunkte des neuen Rechts

B. Fortführung von Grundschulen

- Zur Fortführung von Grundschulen sind 92 Schülerinnen und Schülern erforderlich.
- Grundschulen zwischen 46 und 91 Schülerinnen und Schüler **können nur** als Teilstandort eines Grundschulverbundes **fortgeführt werden**, wenn der Schulträger die Fortführung des Standortes für erforderlich hält und den Standort nicht schließen will.

In extremen Ausnahmefällen kann auch dieser Wert unterschritten werden. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann bei mindestens 46 Schülerinnen und Schüler fortgeführt werden.

- Übergangsweise kann die alte Regelung bis zum Schuljahr 2017/2018 Anwendung finden:

Mindestens eine Klasse pro Jahrgang, Grundschulen mit weniger als 2 Teilstandorten **sollen möglichst** als Teilstandort eines Grundschulverbundes geführt werden.

Eckpunkte des neuen Rechts

C. Regelungen zur Klassenbildung

- Neue Regelungen zur Klassenbildung

Klassenfrequenzrichtwert sinkt in vier Schritten von 24 auf 22,5
Mindestzahl gesunken von 18 statt 15
Höchstzahl gesunken von 30 auf 29

- Staffelung

15 – 29 Schüler/innen bilden eine Klasse
30 – 56 Schüler/innen bilden zwei Klassen
57 – 81 Schüler/innen bilden drei Klassen
82 – 104 Schüler/innen bilden vier Klassen
105 – 125 Schüler/innen bilden fünf Klassen
126 – 150 Schüler/innen bilden sechs Klassen.

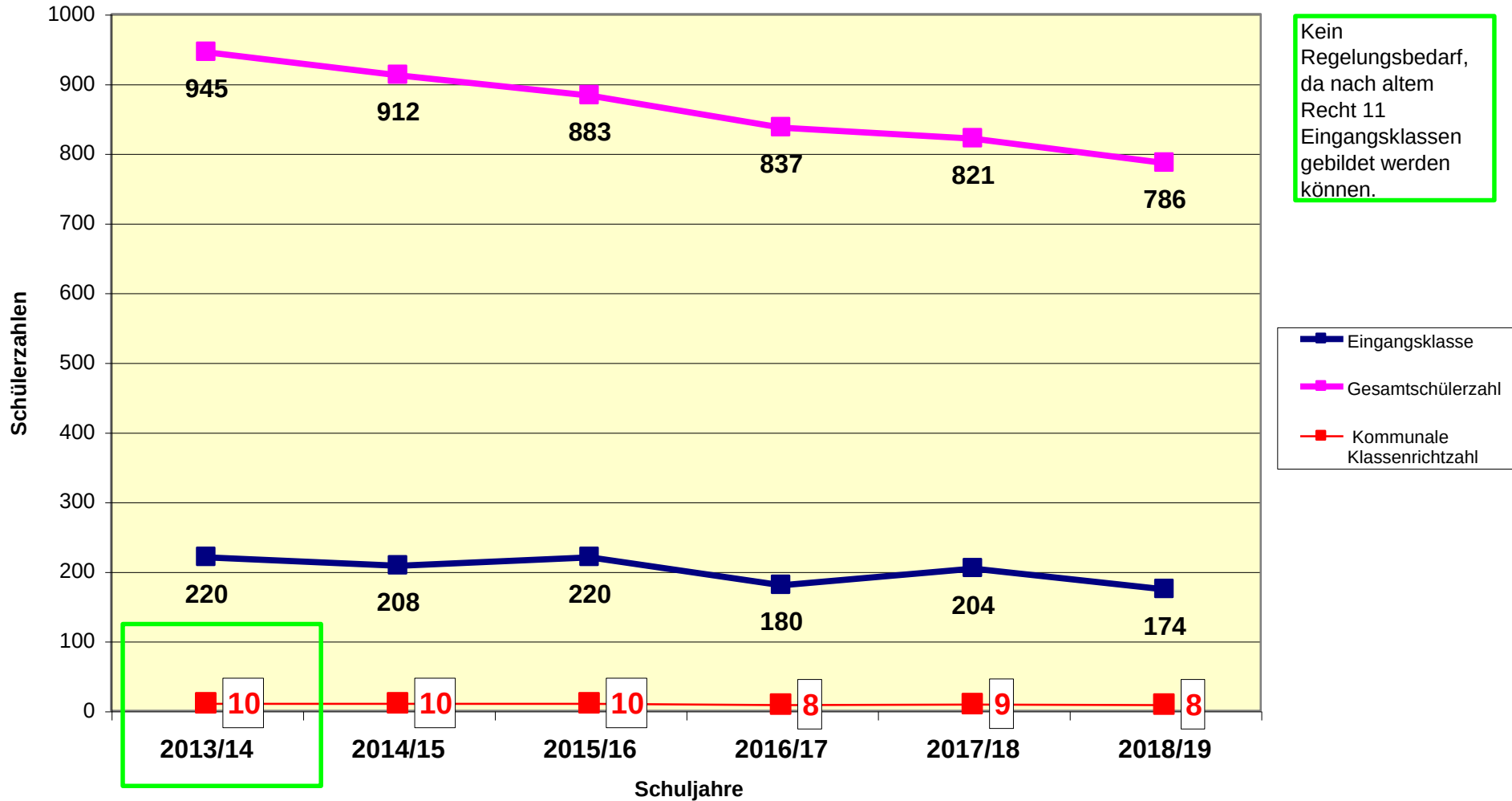
- Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Klassenumbildung jedoch möglich (pädagogische, schulorganisatorische und bauliche Gründe).

Eckpunkte des neuen Rechts

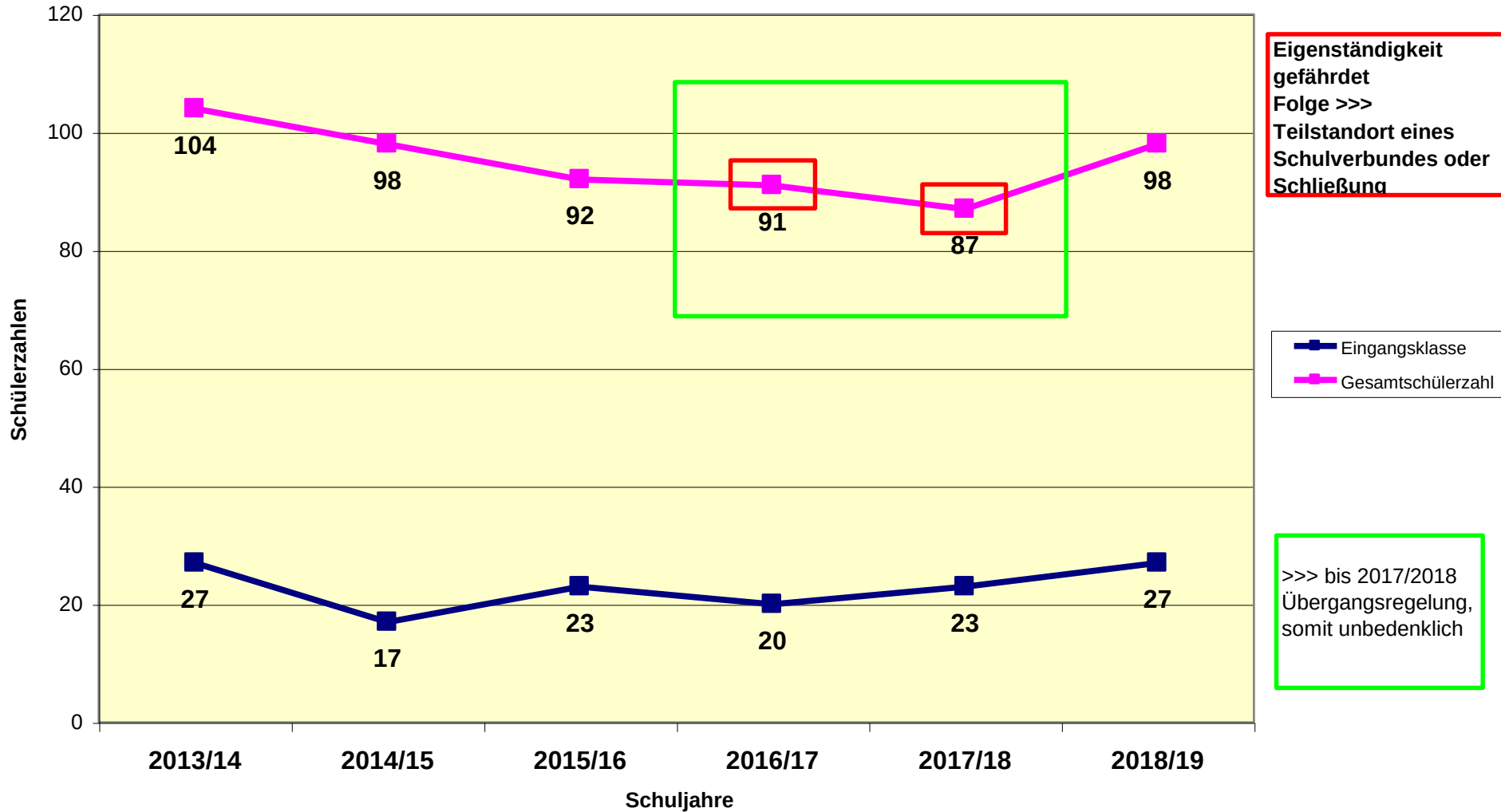
D. Weiteres

- Relation „Schüler je Stelle“ von 23,42 auf 22,93 gesenkt
>>> Für 22,93 Schüler gibt es einen Lehrer
- Jahrgangsübergreifender Unterricht kann in der Aufbauphase in bestimmten Konstellationen zur Erhöhung der kommunalen Klassenrichtzahl führen, wenn die Schülerinnen und Schüler des 2. oder 3. oder 4. Jahrganges die Eingangsklasse besuchen und somit zur Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl hinzugerechnet werden können. Einmalig kann die Mindestzahl für eine Eingangsklasse von 15 auf 13 sinken.
- Große Grundschulen bzw. Grundschulverbünde benötigen wegen der sinkenden Klassenbandbreiten schneller eine zusätzliche weitere Eingangsklasse.
- Gesetzgeber geht weiterhin vom Regelfall einer Zweizügigkeit einer Grundschule aus.

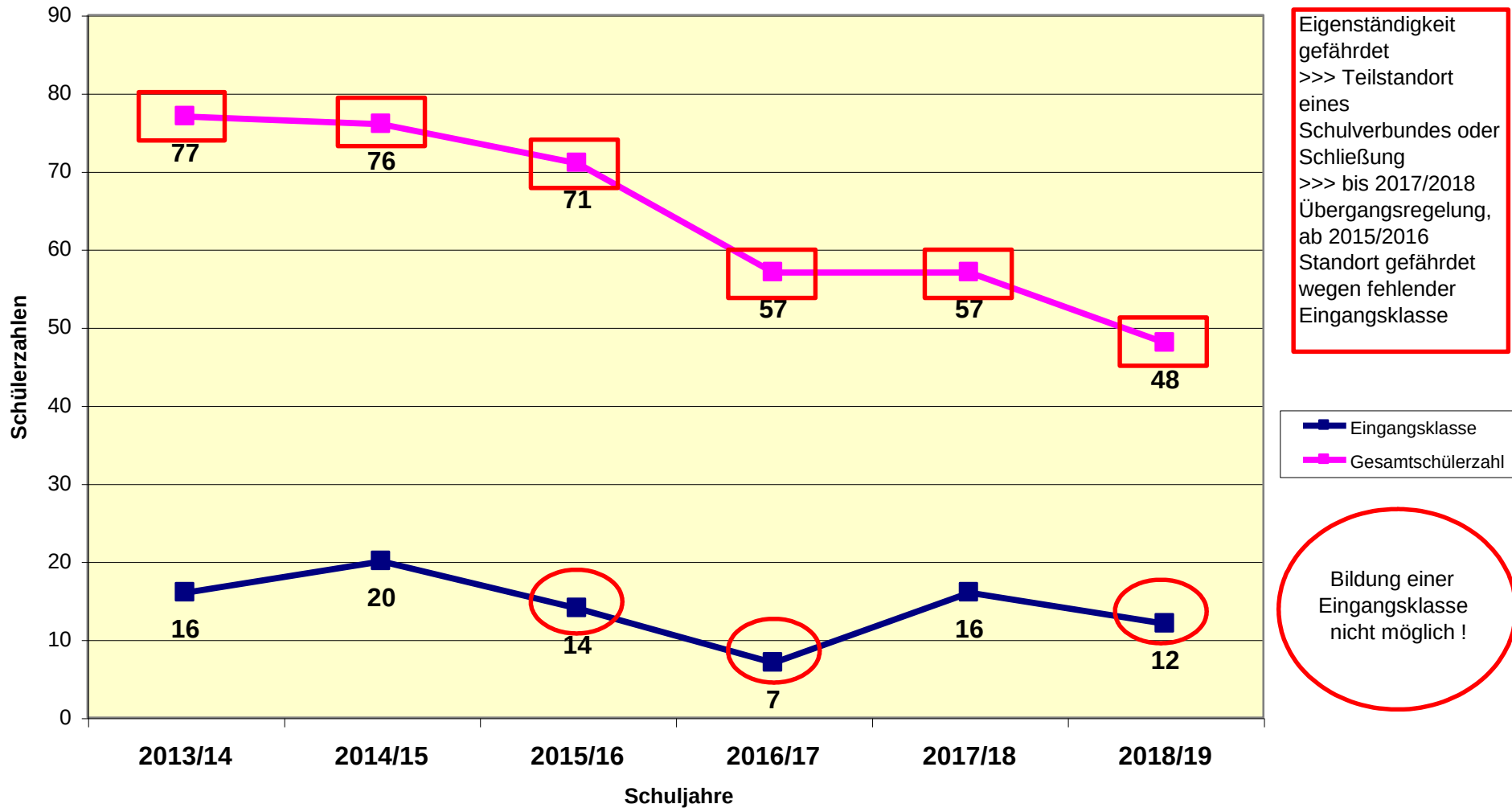
Grundschulen der Stadt Petershagen insgesamt



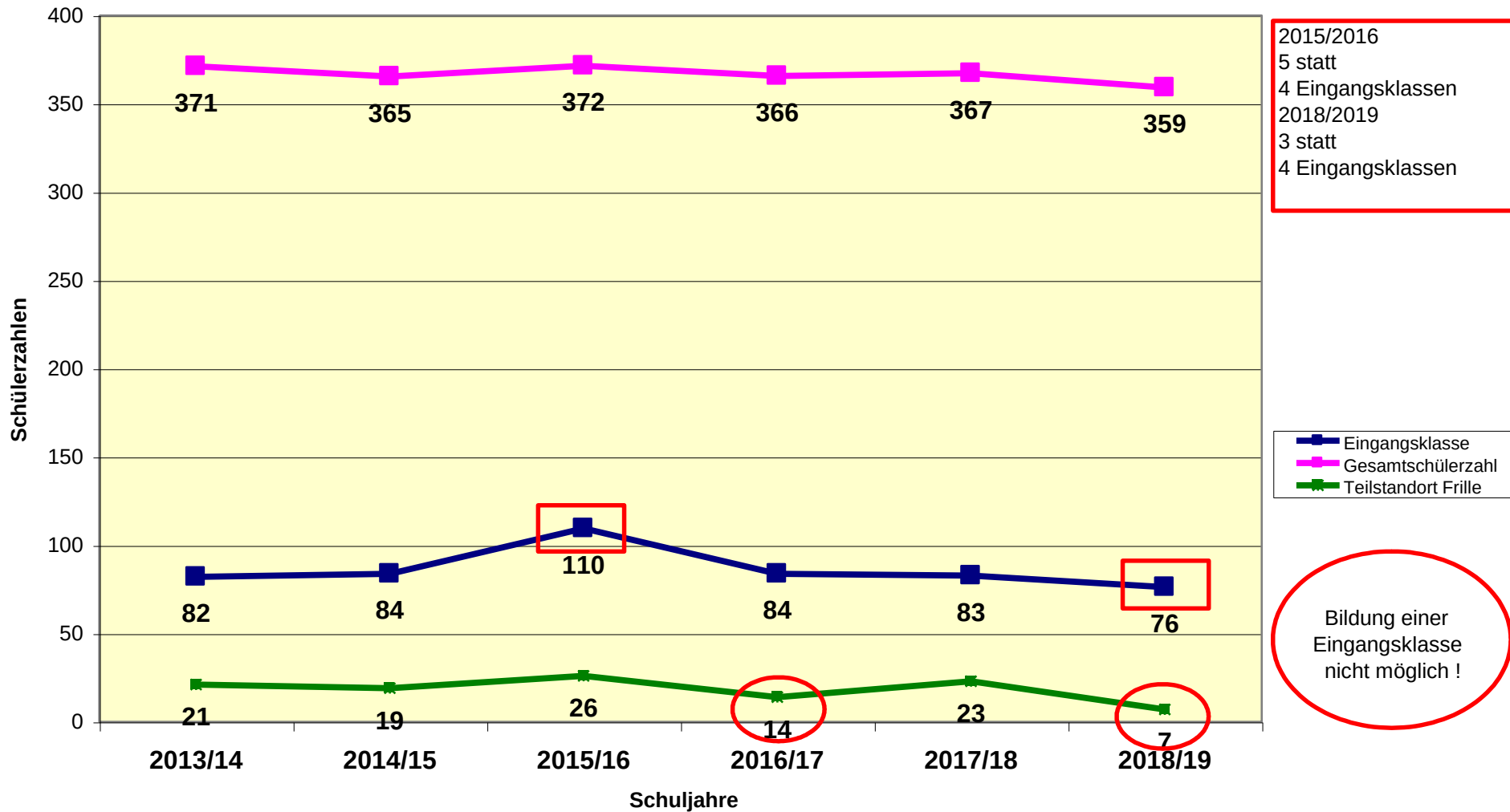
Grundschule Eldagsen



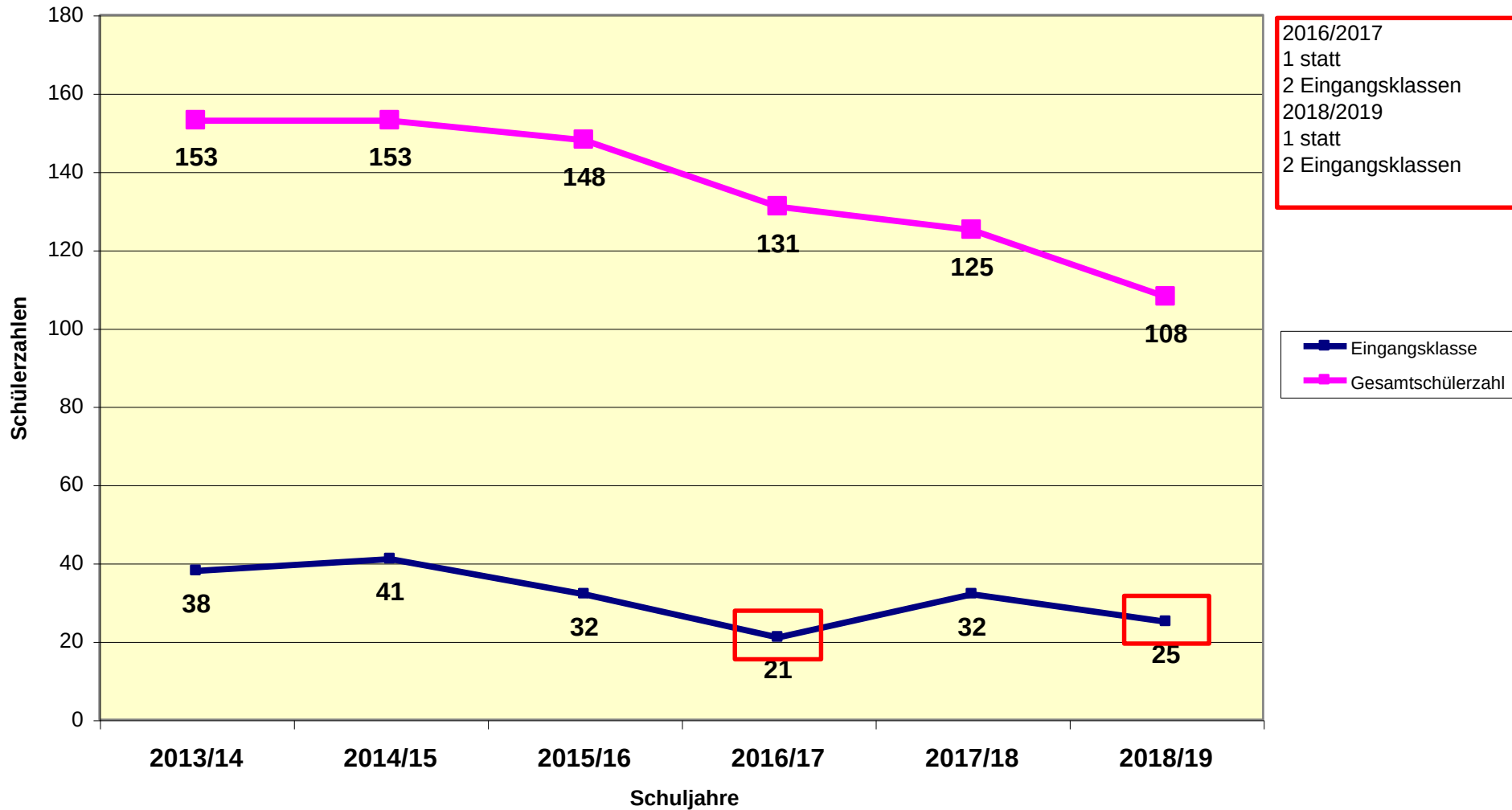
Grundschule Friedewalde



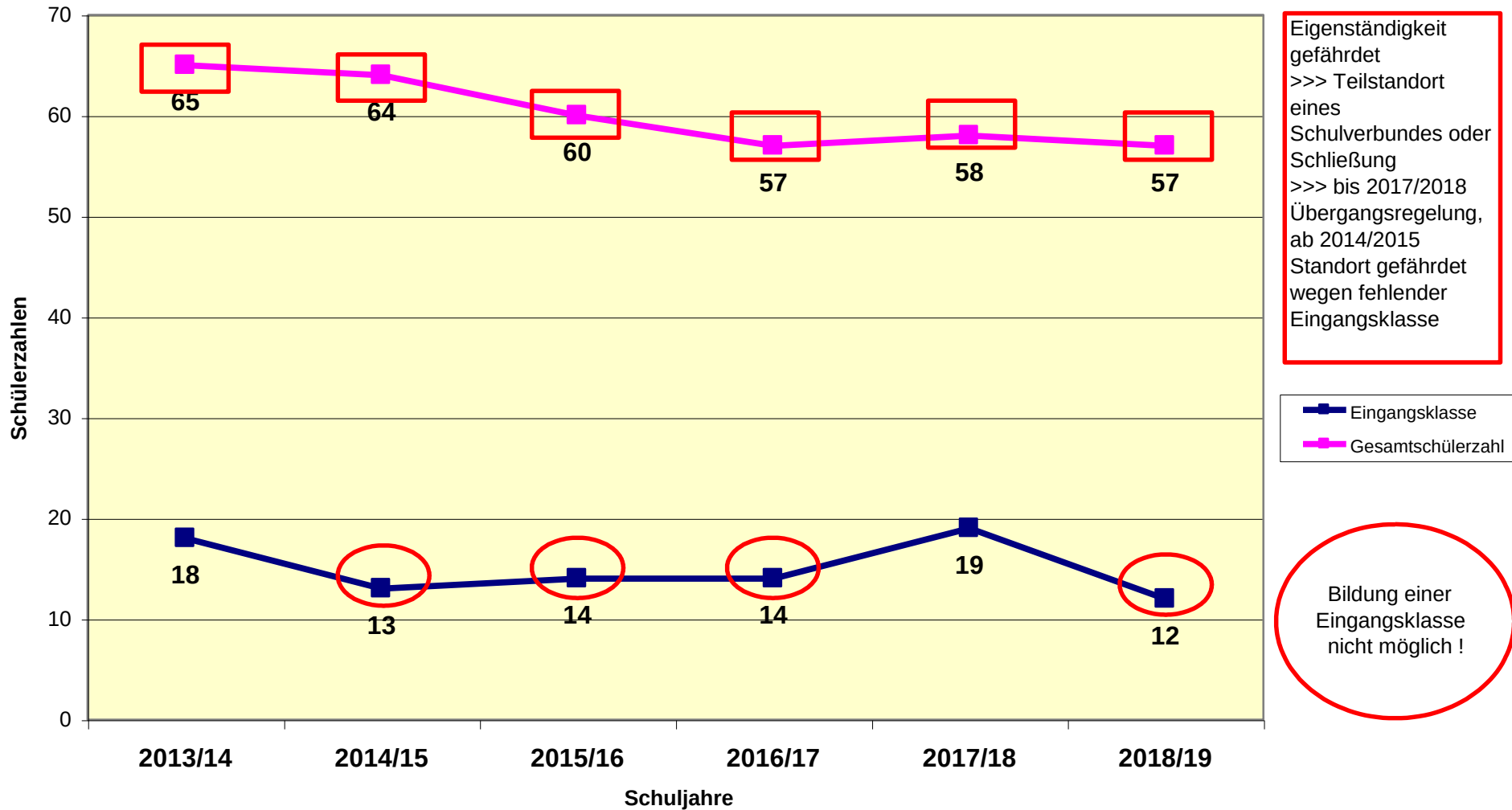
Grundschulverbund Lahde - Frille



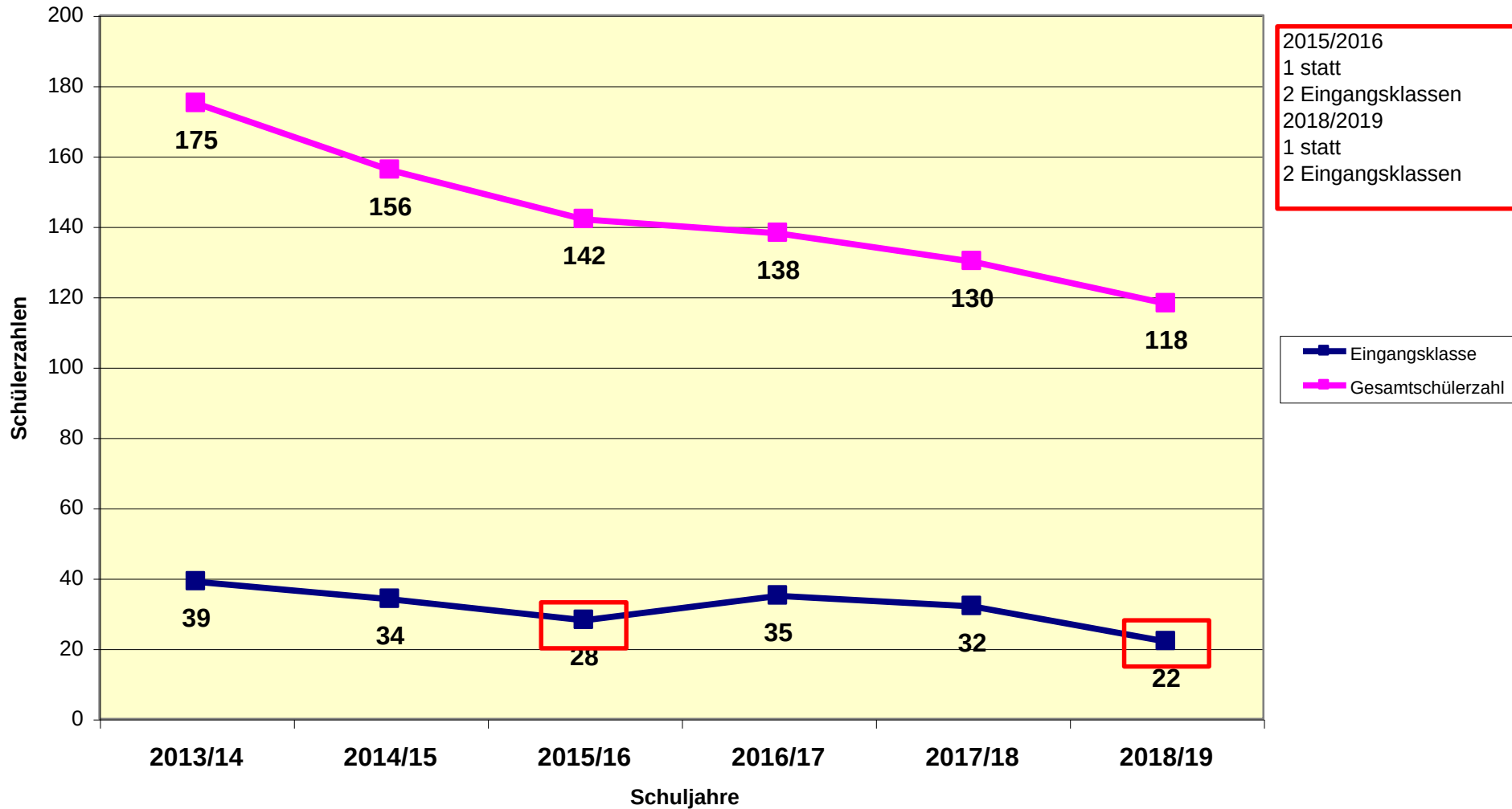
Grundschule Petershagen



Grundschule Wasserstraße



Grundschule Windheim



Fazit I

- Das neue Recht überlässt den Kommunen größere Gestaltungsspielräume und damit auch mehr Verantwortung.
- Durch die Einführung der kommunalen Klassenrichtzahl wird dieser Gestaltungsspielraum zumindest für die Stadt Petershagen stark eingeschränkt.
- Durch die Einführung der kommunalen Klassenrichtzahl bestehen Wechselwirkungen zwischen allen Grundschulen in der Stadt Petershagen. Jede schulorganisatorische Maßnahme oder die Entwicklung der Schülerzahlen an einem einzelnen Grundschulstandort kann dadurch Auswirkungen auf die gesamte Grundschullandschaft im Stadtgebiet haben und muss entsprechend beurteilt und beleuchtet werden. Umfangreicher wird dieser Abwägungsprozess bei Entwicklungen und Entscheidungen an mehreren Standorten.
- Langfristige Schulentwicklungsplanungen sind derzeit für Petershagen schwierig.

Fazit II

- Die weitere Schließung von Grundschulstandorten im Stadtgebiet in den nächsten Jahren ist insbesondere durch das neue Schulrecht und durch die Entwicklung der Schülerzahlen nicht zu verhindern.
- Jahrgangsübergreifender Unterricht kann zu einer zeitlichen Verzögerung dieses Prozesses führen.
- Das Verfahren, insbesondere erst nach dem Anmeldeverfahren für Grundschulen am 15.11.2013, die kommunale Richtzahl zu ermitteln, ist insbesondere für die Stadt Petershagen kritisch zu sehen. Sinnvoll ist es, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bereits vor Anmeldebeginn wissen, wie an dem jeweiligen Standort verfahren wird.
- In einem Verwaltungsgespräch am 14.06.2013 wurde seitens der Bezirksregierung deutlich gemacht, dass das neue Schulrecht ab dem Schuljahr 2014/2015 mit Ausnahme der gesetzlichen Ausnahmeregelungen zwingend anzuwenden ist.

Vorgehensweise

- Ziel ist es, vor Beginn der Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2014/2015 an den Grundschulen Klarheit insbesondere für die Eltern über eventuelle schulorganisatorische Maßnahmen an Standorten zu gewinnen.
- Mit der Arbeitsgruppe Schulentwicklung, den Grundschulleitungen, dem Runden Tisch, Schulpflegschaften, den Erziehungsberechtigten und Eltern jetziger und künftiger Grundschulkinder, der Schulaufsicht, dem Schulausschuss und dem Rat, sollen mögliche schulorganisatorische Maßnahmen entwickelt, beraten und verabschiedet werden.
- Eine Diskussionsrunde mit Herr Dr. Rösner hier im Runden Tisch wurde für den 02.09.2013 terminiert.
- Am 17.10.2013 soll der Rat dann über notwendige schulorganisatorische Maßnahmen beschließen. Die Anmeldeverfahren an den Grundschulen kann dann nach den Herbstferien vom 04.11.2013 bis zum 15.11.2013 durchgeführt werden.

Schlussbemerkungen

- Das Wohl der Schülerinnen und Schüler sollte bei allen Überlegungen im Mittelpunkt der Entscheidungen stehen.
- Die Qualität des Unterrichtes sollte bei allen Entscheidungen im Vordergrund stehen.